

liehenen Mineralien auch die neben denselben in der nämlichen besondern Lagerstätte einbrechenden nicht metallischen Mineralien an sich zu nehmen.

Die außerhalb dieser Lagerstätte in dem Grubensfelde durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen nicht metallischen Mineralien sind, insoweit sie nicht zu Bergwerkszwecken über oder unter Tage gebraucht werden, dem Grundeigenthümer auf dessen Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderkosten zu überlassen. Hierbei dient die Bestimmung im 5. Absätze § 118 zum Anhalten.

Der Inhaber eines Stollns oder andern Hilfsbaues ist berechtigt, die mit dessen Betriebe in unverliehenem Felde gewonnenen verleihbaren Mineralien an sich zu nehmen.

(§§ 48 und 49 sind ausgefallen. Vergl. § 118 b.)

Abchnitt IV.

Rechtliche Bestimmungen hinsichtlich des Bergbaurechtes.

§ 50.

Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Für jedes vom Staate verliehene oder vom Grundeigenthümer ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit eingeräumte Bergbaurecht ist auf Antrag des Berechtigten ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche anzulegen.

Ganze oder theilweise Weiterveräußerung eines Bergbaurechtes oder Bestellung eines dinglichen Rechtes an demselben setzt das Vorhandensein eines Foliums für dasselbe voraus (§ 51).

Die zum Behufe der Ausübung des Bergbaurechtes vorhandenen Gebäude, Grundstücke, bergmännischen Hilfsanlagen, Wasserrechte u. s. w. gelten als Zubehörungen jenes Rechtes.

§ 51.

Veräußerung u. des Bergbaurechtes.

Auf das Bergbaurecht und dessen Zubehörungen (Bergwerkseigenthum, Berggebäude) finden hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung oder Belastung desselben, sowie hinsichtlich der Zusammenschlagung der Grubensfelder diejenigen Bestimmungen, welche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche in diesen Beziehungen für Grundstücke gelten, soweit es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse geschehen kann und nicht Ausnahmen im gegenwärtigen Gesetze begründet sind, Anwendung.

Die Einräumung eines Bergbaurechtes Seiten des Grundbesitzers, sowie die theilweise Veräußerung eines solchen durch den Bergbauberechtigten ist nach den